

4. Er hat das Recht, der Vorstandschaft für die praktischen Unterrichtsfächer für Gewerbe-, Werkzeug- und Warenkunde geeignete Fachlehrer vorzuschlagen.

5. Die Mitglieder der Vorstandschaft des Verbandes haben weiter das Recht, nach vorhergehender Anmeldung beim Leiter der Schule dem Unterricht bei zu wohnen und allenfallsige Wünsche zum Unterrichtsbetrieb dem Leiter der Schule zur Kenntnis zu geben.

6. Sie können an der mündlichen Entlassungsprüfung teilnehmen, deren Termin der Vorstandschaft des Verbandes durch den Schulleiter rechtzeitig zur Kenntnis zu geben ist, und sie sind berechtigt, Einsicht zu nehmen in die bei der Prüfung anliegenden Arbeiten der zu entlassenden Lehrlinge.

7. Diesen Rechten gegenüber wird von dem jeweiligen Verbands die Erfüllung folgender Verpflichtungen erwartet: Er hält seine Mitglieder an, die Bestrebungen der Fachschule nach besten Kräften zu unterstützen durch Anspornung ihrer Lehrlinge zur fleißigen und sorgfältigen Ausnutzung der gebotenen Bildungsgelegenheit, sowie durch Zuwendung von Modellen. Er bestreitet in den Fachschulen mit praktischem Unterricht die jährlichen Kosten für Verbrauchsmaterialien, Werkzeug- und Maschinenabnutzung¹⁾ und stellt der Schule geeignete Anschauungs- und Lehrmittel schenkungs- oder leihweise zur Verfügung²⁾.

8. Von der Erfüllung der im vorstehenden normierten Verpflichtungen ist die Gewährung der in Ziffer 2 bis 6 zugesprochenen Rechte abhängig.

Von nicht geringer Tragweite sind ferner die Bestimmungen über Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Berufsschulbehörden. (Gemäß den Satzungen für die Berufsbildungsschulen und den dazugehörigen Beschlüssen des Stadtrates.)

1. Zur Ueberwachung des Schulbesuches, zur Wahrung der besonderen Interessen der Berufsbildungsschule und zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Schule, Arbeitgeber und Haus werden Berufsschulbehörden bestellt.

2. Für jede männliche und weibliche Berufsbildungsschule wird eine Berufsschulbehörde eingerichtet.

3. Die Berufsschulbehörde besteht aus vier zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern, womöglich gleichheitlich verteilt auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer; dem Vorstand der Schule und einer hauptamtlichen Lehrkraft der Schule. Stadträte werden nur dann als Mitglieder neben drei anderen Gemeindebürgern aufgestellt, wenn sie dies besonders wünschen. Die Abordnung der vier Gemeindebürger und der hauptamtlichen Lehrkraft erfolgt durch den Stadtrat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode nach Anhörung des Verwaltungsrates³⁾ und des Vorstandes der Schule. Bei Schulen, welche nach § 22 der Satzungen mit Berufsverbänden in Beziehung stehen, haben letztere das Vorschlagsrecht für die aufzustellenden Gemeindebürger. Die bürgerlichen Beisitzer und das Lehrermittelglied können vom Stadtrat jederzeit abberufen und durch neubestellte ersetzt werden.

4. Zu den Sitzungen der Berufsschulbehörde ist der zuständige Oberstudiendirektor⁴⁾ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Er hat jedoch nur beratende Stimme.

5. Ist einer der vier Gemeindebürger gleichzeitig Stadtrat, so führt dieser regelmäßig den Vorsitz. In allen anderen Fällen bestimmt

1) Diese Bestimmung ist durch Einführung eines jährlichen Materialgeldes von 5 Mk., welches in der Regel der Lehrherr entrichtet, hinfällig geworden.

2) Als solche Zuwendungen zählen naturgemäß die Gaben, welche von Fabrikanten, Verlegern usw. zu den Sammlungen der Schule auf Ansuchen des Verbandes gestiftet werden.

3) „Verwaltungsrat“ ist der Stadtrat, welcher die Vertretung der Verwaltungsangelegenheiten des betreffenden Schulhauses wahrzunehmen hat.

4) Oberstudiendirektor = Oberleiter aller in einem Gewerbeschulhaus unterbrachten Berufsschulen.

Als Fachbuch für den Elektro-Uhrmacher empfehlen wir:

Die Elektrizität als Antriebskraft für Zeitmeßinstrumente

Von **F. Testorf**

Leichtverständliche Einführung in das gesamte Gebiet der Elektrizität und der elektrischen Uhren

Preis, gebunden, einschl. Porto, 4,50 Mk.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E.V.
Halle (Saale)

der Stadtrat einen der vier Gemeindebürger als Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Schule. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der Vorstand der Schule und bei dessen Verhinderung einer der bürgerlichen Beisitzer an seine Stelle. Schriftführer ist das Lehrermittelglied. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6. Der Berufsschulbehörde obliegt die Behandlung der Schulversäumnisse gemäß der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juni 1923.

7. Sie ist der Vorstandschaft der Berufsbildungsschulen (im Rathause) untergeordnet und verkehrt zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig mit den öffentlichen Behörden.

8. Die Berufsschulbehörde hat das Recht, durch ihre Mitglieder jederzeit vom Stande der Schule Einsicht zu nehmen.

Im besonderen hat sie noch folgende Aufgaben:

a) Den Schulunterricht zu überwachen, die Säumigen zum Besuch der Schule anzuhalten, das Pflichtgefühl säumiger Arbeitgeber, Lehrern und Eltern nachzuprüfen und die Versäumnisse nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juni 1923 zu behandeln;

b) berechnete Interessen bezüglich der Einrichtung und des Betriebes der Schule wahrzunehmen und bei dem Schulvorstand oder bei der Schulvorstandschaft geltend zu machen;

c) die Veranlassung strafrichterlicher Einschreitung wegen verbotenen Besuches von Wirtshäusern und öffentlichen Tanzplätzen.

Eine unmittelbare Beeinflussung des Unterrichtsbetriebes und der Schulzucht steht der Berufsschulbehörde nicht zu.

München, den 12. Januar 1925.

Die Münchener Bestimmungen stellen zweifellos das Verhältnis zwischen Innung und Berufsschule auf einen festeren Boden als den schwankenden der guten persönlichen Beziehungen, die überdies auf ihm leichter gedeihen als dort, wo die Rechte unsagbar dünn gesät sind. Um nur zwei Punkte herauszugreifen:

1. Der Einfluß der Münchener Innungen auf den eigentlichen fachlichen Unterricht kommt dem ausschließlichen Bestimmungsrechte sehr nahe. Das ist nicht mehr als billig und recht, denn nur die Fachleute (nicht die Schulmänner) kennen die einzelnen Erfordernisse der beruflichen Ausbildung ihrer Nachfolgerschaft.

2. Das Aufkommen eines üblen Schulbureaukratismus ist infolge Einschaltung der Berufs-Schulbehörde schon im Prinzip ausgeschaltet.

Es kann der gesamten Lehrerschaft der Berufsschulen, die ausnahmslos eine fruchtbare Zusammenarbeit mit ihren Fachvereinigungen erstrebt, nur angenehm sein, wenn das organisierte Handwerk den ihm zustehenden Anteil an der Verwaltung der Berufsschulen allüberall in deutschen Landen erlangt. Das Vorangeführte läßt die Richtlinien wohl erkennen. Es ist hoch an der Zeit, in allen Innungen Schul-Ausschüsse zu bilden oder deren Aufgaben den Kommissionen für das Lehrlings- und Prüfungswesen zuzuteilen. Die Anregungen zum Ausbau des Fachunterrichts müssen von den Innungen ausgehen, nicht bloß dort, wo bereits Fachklassen bestehen, sondern auch an Orten, wo die Uhrmacherlehrlinge fachfremden Schulen zugeteilt sind. Es obliegt ihnen, die örtlichen Schulbehörden auf Organisationsmängel usw. aufmerksam zu machen, was auch ohne „Kriegserklärung“ möglich ist. Es muß gelingen, wenigstens an den Innungssitzen die Einrichtung eines Fachzeichenunterrichtes durchzusetzen. Dem Wanderunterricht wäre ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Der Erlaß eines Berufsschulgesetzes steht bevor. Die Spitzenverbände, unterstützt durch den Handwerkskammertag, erfüllen eine Pflicht, wenn sie für das Handwerk mindestens den in den Münchener Bestimmungen enthaltenen Anteil an der Einrichtung und Verwaltung dieser Schulen fordern. Dazu ist freilich die zielbewußte Arbeit von unten herauf — durch Innungen und Handwerkskammern — ohne Zögern in Angriff zu nehmen bzw. fortzusetzen. Erst nach Erreichung dieses Zieles hat die „Zusammenarbeit zwischen Innungen und ihren Fachlehrern“ die vielerorts fehlende sichere Verankerung gewonnen.